



Amtssigniert. SID2020081073110
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

p.a. s7@gesundheitsministerium.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1063/109-2020

Innsbruck, 26.08.2020

Zu GZ. 2020-0.446.926 vom 12. August 2020

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

1. Grundsätzlich werden Anpassungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die sich aus den Erfahrungen mit der aktuellen COVID-19-Krisensituation als notwendig erwiesen haben, befürwortet und unterstützt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Landes Tirol zu den „Erfahrungen aus der Corona Krise“, VD-1063/96-2020 vom 8. Juli 2020, und den dort dargelegten Handlungsbedarf verwiesen, die im gegenständlichen Entwurf weitgehend keine Berücksichtigung gefunden haben. So wurde etwa angeregt, die Bestimmung des § 43 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 dahingehend zu ändern, dass es der Behörde überlassen bleibt, ob die entsprechenden Erhebungen und Vorkehrungen an Ort und Stelle vorzunehmen bzw. zu treffen sind. Zudem sollten für die Erhebungen bzw. Vorkehrungen nicht nur im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte, sondern auch andere geeignete Bedienstete der Behörde befugt sein. Dies erscheint, vor allem vor dem Hintergrund der Erfahrungen der „Corona- Krise“, als besonders wichtig, da es in der Hochzeit der Pandemie aufgrund der außerordentlich hohen Anzahl an Verdachtsfällen faktisch nicht möglich war, dass ein Amtsarzt/eine Amtsärztin an Ort und Stelle vorgesehene Erhebungen bzw. Vorkehrungen vornimmt bzw. trifft. Eine entsprechende Änderung wird daher erneut dringend angeregt.

2. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, das Verhältnis zwischen den Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 und jenen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz näher zu regeln. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 4 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht ausreichend um die sich stellenden Abgrenzungsfragen zu klären.

3. Die gesetzliche Grundlage für die vorgesehenen zu verordnenden regional differenzierten Maßnahmen („Ampelregelung“) ist, insbesondere was die Rechtsnatur und die Rechtsfolgen der Warnstufen anbelangt, als nicht ausreichend anzusehen.

4. Weiters sollte die Entscheidungsfrist für Verfahren nach § 32 Epidemiegesetz 1950 verlängert werden, da ansonsten in Bälde eine Überlastung der Verwaltungsgerichte bzw. der Behörden droht, weil die Gerichte wohl die Behörden unter Fristsetzung zur Entscheidung auffordern werden. Da dem aufgrund der Vielzahl der Verfahren natürlich nicht entsprochen werden kann, droht eine "Kriminalisierung" der Behörden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Diese Bestimmung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass eine Verpflichtung zur Weitergabe der Daten an die Behörde besteht. Aufgrund des Zweckbindungsgrundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung sollte klargestellt werden, dass sich die Einwilligung zur Datenverarbeitung auf den Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen zu beziehen hat. Da nur eine Rechtsperson verpflichtet werden kann, sollte nicht der Betrieb, sondern der Inhaber des Betriebes bzw. der für den Betrieb Vertretungsbefugte verpflichtet werden. Im Hinblick auf die intendierte Kontaktpersonennachverfolgung sollte jedenfalls auch die Erhebung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a):

Derzeit hat die Bezirksverwaltungsbehörde jede von ihr verfügte Anhaltung dem zuständigen Bezirksgericht anzuzeigen. Nunmehr ist, zur Entlastung der Gerichte und der Gesundheitsbehörden, vorgesehen, nur mehr Anhaltungen, die länger als vier Wochen aufrecht sind, der Anzeigepflicht zu unterwerfen. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde. Die angehaltene Person kann beim zuständigen Bezirksgericht die Überprüfung der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

Im Unterschied zum EpG, das nur eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anhaltung vorsieht, wird die Anhaltung nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes grundsätzlich über Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde vom Bezirksgericht mit Beschluss verfügt. Im Ausnahmefall der Soforteinweisung durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese unverzüglich die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen und dieses hat innerhalb einer Woche ab der Einweisung zu entscheiden (§ 20 Tuberkulosegesetz).

Ob diese unterschiedliche rechtliche Behandlung durch die Verschiedenartigkeit der von den beiden Gesetzen erfassten Krankheiten gerechtfertigt ist, bleibt zumindest fraglich, zumal sämtliche von § 7 EpG erfassten Krankheiten gleich behandelt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (BVGersFr) hat jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf eine Entscheidung durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde binnen einer Woche.

Es ist daher, selbst bei Einräumung der Möglichkeit eines Überprüfungsantrages mittels E-Mail-Eingabe, zweifelhaft, ob für die nach § 7 Abs. 1a EpG angehaltenen Personen ein entsprechender Rechtsschutz gewährleistet ist, zumal eine E-Mail-Eingabe sicher nicht für alle angehaltenen Personen in Betracht kommt und ein schriftlicher Antrag im Postweg aufgrund der Freiheitsbeschränkung nur schwer zu bewerkstelligen ist.

Nach Art. 6 Abs. 2 BVGPersFr ist bei einer Anhaltung von unbestimmter Dauer deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Da die Anhaltungsgründe bei Krankheiten typischerweise im Verlauf der Zeit, oft schon früh, Veränderungen unterliegen, verlangt das Kriterium der Angemessenheit einen entsprechend kurzen Überprüfungsabstand. Der generelle Überprüfungsabstand von längstens drei Monaten nach § 7 Abs. 1a EpG ist daher als bedenklich anzusehen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es umso bedenklicher, dass in Hinkunft nur mehr Anhaltungen, die länger als vier Wochen aufrecht sind, dem zuständigen Bezirksgericht anzuzeigen sein sollen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Großteil der Anhaltungen nach § 7 Abs. 1a EpG ohne Kenntnis des zuständigen Gerichts erfolgen wird. Da das zuständige Gericht die amtswegige Überprüfung der Zulässigkeit der Anhaltung, ungeachtet der Maximalfrist von drei Monaten, grundsätzlich bereits ab dem ersten Tag der Anhaltung vornehmen kann, wird der gerichtliche Rechtsschutz durch die Einschränkung der Anzeigepflicht erheblich beeinträchtigt.

Zu den Z 6 und 7 (§ 15):

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Landes Tirol zu den „Erfahrungen aus der Corona Krise“, VD-1063/96-2020 vom 8. Juli 2020 verwiesen, deren Punkt I 3 wie folgt lautet:

„Im Hinblick auf den gegenwärtigen Regelungsbestand musste im Zuge der Corona-Krise festgestellt werden, dass vielfach notwendige gesetzliche Grundlagen für erforderliche Begleitregelungen zu Quarantäne-Maßnahmen bzw. spezifische Maßnahmen im Zuge der Lockerung von Quarantäne-Maßnahmen fehlen. Das betrifft insbesondere die Befugnis zur Festlegung eines An- und Abreisemanagements, wie es sich für die „Sonderquarantänegebiete“ in Tirol als unumgänglich erwiesen hat, darüber hinaus aber auch (derzeit fehlende) gesetzliche Grundlagen, wenn im Zuge der Lockerung von strengen Maßnahmen spezifische Auflagen und Bedingungen bzw. Bewilligungspflichten (wie etwa nach der COVID-19-Lockerungsverordnung für bestimmte Veranstaltungen) vorgesehen werden sollen. Dies wäre bei einer gesetzlichen Regelung jeweils entsprechend mitzudenken und – zumindest im Weg entsprechend präzise ausgestalteter Verordnungsermächtigungen – abzubilden, damit sich die verordnungserlassenden Organe nicht dem Vorwurf aussetzen, praeter legem vorzugehen.“

Die Bestimmung des § 15 EpG sollte dahingehend angepasst werden, dass Bewilligungsverfahren von bestimmten Veranstaltungen aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung Deckung finden. Zudem sollten Bewilligungstatbestände und Inhalte eines Präventionskonzeptes taxativ im EpG gesetzlich vorgesehen werden. Der gegenständliche Abs. 5 erscheint als entbehrlich, da die darin normierte Befugnis der genannten Behörde bereits eingeräumt ist. Sollte damit ein Betretungsrecht der zuständigen Behörde gewollt sein, so wäre dies entsprechend zu formulieren.

Zu Z 8 (§ 32 Abs. 7):

Der Begriff der „unrichtigen Angaben der Antragsteller“ erscheint jedenfalls als zu allgemein und zu unbestimmt.

Vielfach dürfte sich der gegenständliche Sachverhalt mit dem Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG decken. Wenn der Antragsteller solche Angaben unterlässt, wird man wohl von einem fehlenden Verschulden der Behörde an der Nichtberücksichtigung dieser nova reperta ausgehen können, sodass sie

nach § 69 Abs. 3 iVm Abs. 1 Z 2 AVG das Verfahren amtswegig wiederaufnehmen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er von der Behörde im Antragsformular oder z.B. im Rahmen des Parteiengehörs aufgefordert wurde, für die Bemessung der Entschädigung relevante Änderungen nach/seit Antragstellung bekannt zu geben. Wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird außerdem wohl auch der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG vorliegen. Der neue Nichtigkeitsgrund hat demnach keinen erkennbaren Mehrwert.

Nicht erfasst ist nach der Textierung der wirklich relevante Fall, dass nach Abschluss des Verfahrens nach dem EpG eine Entschädigung aus dem „COVID-19-Topf“ gewährt wird, weil der Bescheid hier gerade nicht „auf unrichtigen Angaben“ beruht. Diese Formulierung impliziert, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine andere Entschädigung gewährt worden ist, über die der Antragsteller zudem – trotz Aufforderung – nicht berichtet hat. Um einen Wiederaufnahmegrund kann es sich hier ebenfalls nicht handeln, weil die neuen Tatsachen erst nach Entscheidung eingetreten sind (*nova producta*).

Anzumerken ist auch, dass § 68 Abs. 4 AVG für die Verwaltungsgerichte nicht gilt (der IV. Teil des AVG, somit auch § 68 AVG, ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden – § 17 VwGVG). Wenn also, wovon wohl vielfach auszugehen ist, ein Verwaltungsgericht auf Grund unrichtiger Angaben des Antragstellers falsch entschieden hat, kommt die Bestimmung nicht zum Tragen. (Anmerkung: Was das Wiederaufnahmeverfahren anlangt, sieht das VwGVG in § 32 hingegen eine dem § 69 AVG nachgebildete eigene Bestimmungen vor).

Die gegenständliche Regelung ist daher für die Lösung der offenbar angedachten „Problemfälle“ ungeeignet. Es stellt sich die Frage, ob nicht Regelungen in Anlehnung an die BAO (z.B. § 299) vorgesehen werden sollten. Die derzeitige Situation ist den abgaberechtlichen Verfahren vergleichbar: Um endlich zur Entscheidung zu kommen, sollte es möglich sein, dass die Behörden auf Grundlage der Angaben der Antragsteller entscheiden können – vergleichbar den Finanzverfahren, z.B. Lohnsteuerausgleich. Als Korrektiv muss aber die Möglichkeit bestehen, in rechtskräftige Bescheide von Amts wegen wieder einzugreifen, und zwar allein aufgrund der Tatsache, dass sich nachträglich die Unrichtigkeit der Entscheidung herausstellt. Wie in den Finanzverfahren wird also die schnelle Entscheidung durch eine Einschränkung der Rechtssicherheit „erkauft“. Dies könnte eine sinnvolle Lösung der gegenständlichen Problematik darstellen.

Zu Z 9 (§ 43):

Es sollte den Behörden überlassen bleiben, ob sie die Erhebungen bzw. Vorkehrungen nach Abs. 3 an Ort und Stelle treffen. Diesbezüglich sollte keine Verpflichtung bestehen. Zudem sollten für die Erhebungen bzw. Vorkehrungen nicht nur im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte, sondern auch andere geeignete Bedienstete der Behörde befugt sein. Neben der Aufhebung der Bestimmung des Abs. 4a sollte daher auch der Abs. 3 entsprechend geändert werden.

Zu Z 10 (§ 43a):

Im Hinblick auf die behördlichen Zuständigkeiten und Strukturen ist darauf hinzuweisen, dass die Organisationsprinzipien der mittelbaren Bundesverwaltung zu beachten sind. Das bedingt, dass die Vollziehung der betreffenden Regelungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zuzuweisen ist (Art. 102 Abs. 1 B-VG). Insbesondere darf der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung – wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält – nicht umgangen bzw. ausgeschaltet werden, weder durch Übertragung von Aufgaben an dem Bundesminister direkt unterstellte Bundesdienststellen (siehe VfSlg. 11.403/1987 mit weiteren Nachweisen) oder an ihm nachgeordnete Bundesbehörden (VfSlg. 19.123/2010) noch durch Betrauung von direkt dem Bundesminister unterstellten Selbstverwaltungskörpern (VfGH 13.03.2019 G 242/2018) oder Beliehenen (dies aus der jüngsten Judikatur ableitend *Wiederin*, RdM 2019, 181). Dabei dürfen

Zuständigkeiten des Bundesministers nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur ausnahmsweise festgelegt werden (siehe zuletzt VfSlg. 20.206/2017 mit weiteren Nachweisen). Ausgehend davon scheint es geboten und zweckmäßig – auch im Hinblick auf die notwendige Sicherstellung der regionalen Reaktions- und Handlungsfähigkeit – an der derzeitigen Zuständigkeitsordnung, die die Zuständigkeiten nunmehr der Bezirksverwaltungsbehörde zuweist, festzuhalten und diese gegebenenfalls um präzisierte koordinierende Zuständigkeiten des Landeshauptmannes und allenfalls (ausnahmsweise) auch des Bundesministers zu ergänzen. Diesbezüglich sollte auch im Rahmen jener Bereiche, in denen die Erlassung von gebietsweise geltenden Verordnungen in Rede steht, wie insbesondere im Hinblick auf Verkehrsbeschränkungen oder spezifische epidemiologisch indizierte Maßnahmen für einzelne Gebiete, eine stufenweise Zuständigkeitsordnung zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden, dem Landeshauptmann und – soweit ein bundesweites Vorgehen unabdingbar scheint – dem Bundesminister vorgesehen werden. Diesbezügliche Zuständigkeiten des Bundesministers bedürfen jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und zudem einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung (dies insbesondere im Hinblick auf die einleitend dargestellten Organisationsgrundsätze der mittelbaren Bundesverwaltung); keinesfalls können aus Art. 18 Abs. 2 B-VG – quasi stillschweigend – Verordnungsbefugnisse des Bundesministers abgeleitet werden (so aber – uE unzutreffend – *Kopetzki*, Verkehrsbeschränkungen gem. § 24 EpG vs COVID-19-MaßnahmenG – eine Parallelaktion?, RdM 2020, 84 [87 ff]), zumal Art. 18 Abs. 2 B VG die Behörden ausdrücklich „innerhalb ihres Wirkungsbereiches“ (den der Gesetzgeber festlegt) ermächtigt, Durchführungsverordnungen zu erlassen; damit sind diese auch bei der Erlassung von Durchführungsverordnungen an jene Rechtsvorschriften gebunden, die ihre allgemeine Vollzugskompetenz begründen (vgl. nur *Rill*, Art. 18 B-VG, in *Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht*, Rz 73, und *Mayer/Kucsko Stadlmayer/Stöger*, *Bundesverfassungsrecht* 11, Rz 598).

Die gegenständliche Zuständigkeitsbestimmung zur Verordnungserlassung stellt aber lediglich auf den räumlichen Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung ab und nimmt keine Zuständigkeitsabgrenzung nach inhaltlichen Kriterien vor. Eine entsprechende gesetzliche Präzisierung der konkreten (aufgabenorientierten) Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ist aber erforderlich, zumal der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur (siehe etwa VfSlg. 2909/1955, 9937/1984, 11.287/1987 und 13.042/1992) bei der Begründung einer behördlichen Zuständigkeit hinsichtlich der inhaltlich ausreichenden Bestimmtheit der Regelung einen hohen Determinierungsgrad verlangt.

Die aufgezeigte Problematik wird im Hinblick auf die vorgesehenen regional differenzierten Maßnahmen in den Verordnungen („Ampelregelung“) besonders deutlich.

Der jeweilige Wirkungsbereich der Behörden sollte vorherbestimmbar sein und wäre daher entsprechend abzugrenzen.

Für die in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sollte jedenfalls die retrospektive Nachvollziehbarkeit der regionalen epidemiologischen Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt sichergestellt werden.

Zum Abs. 3 ist zu bemerken, dass es zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, das (gänzliche oder teilweise) Außerkrafttreten einer Verordnung ex lege an die Erlassung einer Verordnung der jeweils übergeordneten Behörde zu binden. In diesem Fall muss jedoch klar sein, ob und in welchem Umfang die betreffende Verordnung der untergeordneten Behörde außer Kraft tritt. Ob diesem Erfordernis durch das Abstellen auf eine „weniger strenge“ Verordnung stets entsprochen werden kann, ist zu bezweifeln. Zu denken ist dabei an „andersartige“ Regelungen, die einem unmittelbaren Vergleich (mit jenen der übergeordneten Behörde) nicht ohne weiteres zugänglich sind. Insofern wäre eine Befugnis der übergeordneten Behörde, im Zuge der Verordnungserlassung das Außerkrafttreten von Regelungen der untergeordneten Behörden festzustellen, zu überlegen. Anderenfalls kann eine erhebliche

Rechtsunsicherheit entstehen. Jedenfalls dann, wenn die Abgrenzung auch interpretativ nicht ausreichend sicher möglich ist, liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Legalitätsgebot vor.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu Z 2 (§ 1):

Der Begriff des „Präventionskonzeptes“ sollte jedenfalls näher konkretisiert werden.

Zu Z 3 (§ 2):

Mit dem ergänzten Abs. 1 Z 2 und dem neuen letzten Satz des Abs. 2 soll dem Erkenntnis des VfGH vom 14. Juli 2020, V 363/2020, entsprochen werden. Ob dies auf diese Weise vollständig gelingt, scheint zumindest fraglich. So fordert der VfGH für allgemeine Ausgangsverbote das Vorliegen „besonderer Umstände“ und lässt diese auch dann nur unter „zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen“ zu, und zwar nur dann, „wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann.“ (Rz 68). Der vom VfGH geforderten Einschränkung auf „besondere Umstände“ wird der Umstand, dass „gelindere Maßnahmen nicht ausreichen“ (Abs. 2 vorletzter Satz) kaum gerecht, weil damit nur der (ohnehin geltende) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz postuliert wird, der für Grundrechtseinschränkungen allgemein gilt und den der VfGH hier nochmals ganz besonders betont. Das Vorliegen der erwähnten besonderen Umstände ist nach dieser Rechtsprechung des VfGH aber primäre Zulässigkeitsvoraussetzung für allgemeine Betretungsverbote. Mit anderen Worten gesagt: Ohne das Vorliegen besonderer Umstände kommt ein allgemeines Ausgangsverbot nicht in Betracht (sondern muss mit weniger einschränkenden Maßnahmen das Auslangen gefunden werden); und selbst wenn solche Umstände vorliegen, muss dieses Ausgangsverbot – durch entsprechende zeitliche, persönliche und sachliche Einschränkungen – verhältnismäßig ausgestaltet werden. Der Verfassungsgerichtshof fordert also entsprechend differenzierte Ausnahmen, was in der Textierung im Abs. 2 letzter Satz, wonach „ausreichende Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot vorzusehen (sind)“, kaum hinreichend zum Ausdruck kommt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf Punkt I 3 der Ausführungen des Landes Tirol zu den „Erfahrungen aus der Corona Krise“, VD-1063/96-2020 vom 8. Juli 2020 verwiesen (siehe auch oben zu Art. 1 Z 6 und 7 betreffend § 15 EpG) wonach auch gesetzliche Grundlagen für erforderliche Begleitregelungen, wie etwa das An- und Abreisemanagement, zumindest in Form entsprechend präzise ausgestalteter Verordnungsermächtigungen geschaffen werden sollten. Ebenso bedürften begleitende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems bzw. zur Entlastung der Krankenanstalten, wie etwa das Verbot der Ausübung von typischer Weise mit einem gewissen Unfall- bzw. Verletzungsrisiko verbundenen Sportarten (z.B. Schitourengehen, alpine Bergtouren, Klettern), einer entsprechenden gesetzlichen Deckung.

Zu Z 4 (§ 2b):

Zu dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 10 betreffend § 43a EpG verwiesen. Die gegenständliche Zuständigkeitsbestimmung zur Verordnungserlassung stellt lediglich auf den räumlichen Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung ab und nimmt keine Zuständigkeitsabgrenzung nach inhaltlichen Kriterien vor. Eine entsprechende gesetzliche Präzisierung der konkreten (aufgabenorientierten) Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ist aber erforderlich. Die aufgezeigte Problematik wird im Hinblick auf die vorgesehenen regional differenzierten Maßnahmen in den Verordnungen („Ampelregelung“) besonders deutlich. Der jeweilige Wirkungsbereich der Behörden sollte vorherbestimmbar sein und wäre daher entsprechend abzugrenzen.

Zum Abs. 3 ist (wie bereits zu Art. 1 Z 10) zu bemerken, dass es zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, das (gänzliche oder teilweise) Außerkrafttreten einer Verordnung ex lege an die Erlassung einer Verordnung der jeweils übergeordneten Behörde zu binden. In diesem Fall muss jedoch klar sein, ob und in welchem Umfang die betreffende Verordnung der untergeordneten Behörde außer Kraft tritt. Ob diesem Erfordernis durch das Abstellen auf eine „weniger strenge“ Verordnung stets entsprochen werden kann, ist zu bezweifeln. Zu denken ist dabei an „andersartige“ Regelungen, die einem unmittelbaren Vergleich (mit jenen der übergeordneten Behörde) nicht ohne weiteres zugänglich sind. Insofern wäre eine Befugnis der übergeordneten Behörde, im Zuge der Verordnungserlassung das Außerkrafttreten von Regelungen der untergeordneten Behörden festzustellen, zu überlegen. Anderenfalls kann eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Jedenfalls dann, wenn die Abgrenzung auch interpretativ nicht ausreichend sicher möglich ist, liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Legalitätsgebot vor.

Zu Z 5 (§ 3):

In den Strafbestimmungen der Abs. 3 und 4 wird eine Verhaltensnorm für den Inhaber einer Betriebsstätte lediglich implizit normiert. Eine derartige Verhaltensnorm sollte aber ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sein. Zudem erscheint der diesbezügliche Strafraum vor dem Hintergrund der allgemeinen Strafbemessungspraxis als überhöht.

Zu Z 6 (§ 3a):

Diese Bestimmung erscheint als entbehrlich, da die darin normierte Befugnis der genannten Behörde bereits eingeräumt ist. Sollte damit ein Betretungsrecht der zuständigen Behörde gewollt sein, so wäre dies entsprechend zu formulieren.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass teilweise der Text in der Textgegenüberstellung nicht mit dem Text des Gesetzentwurfes übereinstimmt (siehe z.B. § 43a EpG, §§ 1, 2 und 2b COVID- 19-MG).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GES-RV-67/2/949-2020 vom 24. Aug. 2020

Landessanitätsdirektion

die Gruppe

Gesellschaft, Gesundheit und Soziales

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.